

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma TTS Technical Translation Services GmbH

I. Geltung

Die nachstehenden Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Grundlage aller von der Firma TTS Technical Translation Services R.C. Abbey GmbH - im Folgenden: TTS - geschlossenen Verträge, zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Unserer Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden von unseren Kunden spätestens durch die Auftragserteilung anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen von TTS haben Vorrang vor den Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unserer Kunden.

II. Bindung an Angebote

Die Angebote von TTS sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von TTS verbindlich.

III. Leistungen der TTS

TTS bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der technischen Dokumentation und Kommunikation an:

- Fachübersetzungen aus vereinbarten Ausgangssprachen in vereinbarte Zielsprachen.
- Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
- Informationsübersetzungen, Fremdsprachensatz und Korrekturlesen
- Dolmetschertätigkeiten
- Entwickeln von Konzepten und Erstellen technischer Dokumentationen

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der TTS mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder in einem schriftlich zwischen TTS und dem Auftraggeber abzuschließenden Vertrag enthalten ist und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und TTS bildet.

IV. Leistungspflichten des Auftraggebers

1. Vergütung

a. Allgemein

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von TTS erbrachten Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der TTS, dem schriftlichen Angebot oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Für nachträgliche Änderungen und/oder Reduzierungen des Auftragswertes, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen, wird der Arbeitsaufwand nachkalkuliert und in Rechnung gestellt.

b. Eilaufträge

Aufträge, die ein Arbeiten außerhalb der normalen Bürozeiten erfordern (Eilaufträge), werden nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bzw. Auftragslage gegen angemessenen Aufschlag ausgeführt.

c. Nebenkosten

Normale Postzustellungen, notwendige Telefongespräche, Telefaxe und Datenübertragungen werden über eine Pauschale berechnet. Sonderwünsche wie Expresszustellung oder zusätzliche Ausdrucke werden entsprechend den anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

2. Kostenvoranschläge

Auf Wunsch des Kunden erstellt TTS ein Angebot. Angebote, die von Art, Umfang oder Aufwand über das Übliche hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten. Angebote der TTS sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages. Die konkrete Vergütung ergibt sich in der folgenden Reihenfolge aus der Auftragsbestätigung der TTS, dem zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Vertrag oder dem schriftlichen Angebot der TTS.

3. Zahlung der Vergütung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Zahlung der vereinbarten Vergütung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Bei Auftragswerten ab EUR 10.000,- pro Auftrag gelten für die Zahlung der vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der TTS erbrachten Leistung an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der unter Punkt VII spezifizierten Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber.

Kommt der Auftraggeber mit nur einer Zahlung in Verzug, werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. Darüber hinaus ist dann die gesamte Vergütung für den laufenden Auftrag fällig.

TTS ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach ihrer Wahl zu verrechnen; entgegenstehende Verrechnungsanordnungen des Auftraggebers sind unbeachtlich.

Zahlungsverzug, wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers oder die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, berechtigen TTS, die Leistung zu verweigern oder Vorkasse zu verlangen. Die Rechte der TTS, Schadensersatz zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, bleiben hiervon unberührt. Einwendungen gegen die Rechnung der TTS sind binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt - hier eingehend - der TTS gegenüber schriftlich geltend zu machen. Danach gilt die Rechnung der TTS als anerkannt. Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der TTS keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

a) Allgemein

Der Auftraggeber versichert der TTS mit der Erteilung des Auftrages, dass er im Besitz der Urheber- und Nutzungsrechte ist. Werden durch die Ausführung des der TTS erteilten Auftrages das Urheberrecht und andere Rechte Dritter verletzt, so haftet der Auftraggeber hierfür allein; er hat TTS von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher etwaigen Rechtsverletzungen freizustellen. Dies beinhaltet auch die Erstattung der der TTS entstehenden Kosten notwendiger Rechtsschritte.

b) Technische Dokumentation

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, TTS vor Auftragsbeginn alle zweckdienlichen Hilfsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, TTS mit allen erforderlichen Informationen (z.B. Benennung des Einsatzbereiches und der Zielgruppe, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produktbeschreibungen, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Sofern der TTS solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch TTS ausschließen oder einschränken. Der Auftraggeber hält TTS insoweit von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich eventuell entstehender Rechtsanwalts- und Prozesskosten, frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist TTS berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlungen eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Im Falle einer Vertragskündigung aus den vorgenannten Gründen kann TTS einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

V. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder des schriftlichen Angebotes durch den Auftraggeber, jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt IV 4. benannten Mitwirkungspflicht des Auftraggebers. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertig gestellte Leistung die TTS verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die TTS trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei TTS oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten - z. B. durch Betriebsstörungen oder behördliche Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, höherer Gewalt, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/ oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. TTS hat ihren Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch die TTS um wenigstens den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern hierüber nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

VI. Gefahrenübergang und Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ab Betrieb der TTS. Der Transportweg wird, sofern vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders gewünscht und schriftlich vereinbart, nach Wahl der TTS bestimmt. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung bei der Post aufgegeben oder an die den Transport ausführende Person oder Firma übergeben worden ist.

Wenn TTS auf Wunsch des Auftraggebers von TTS erarbeitete Unterlagen und Produkte pp. für den Versand an Dritte vorbereitet und/ oder den Versand an Dritte durchführt, so geschieht dies - einschließlich der Versandvorbereitung - unter Ausschluss jeglicher Haftung durch TTS, sofern TTS nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Auf schriftlich mitgeteilten Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch TTS gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern die Firma TTS GmbH kein grobes Verschulden trifft.

VII. Abnahme

Die erbrachten Leistungen der TTS gelten binnen 7 Werktagen nach Übergabe als abgenommen, wenn keine gegenteilige schriftliche Erklärung des Auftraggebers erfolgt und sofern nichts anderes vereinbart wurde.

VIII. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die gelieferte Leistung unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu prüfen und Mängel TTS anzuzeigen. Die Verpflichtungen aus § 377 HGB werden hierdurch nicht berührt.

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbaren Mängel der von TTS erbrachten Leistungen oder unvollständige Lieferungen hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Empfang TTS schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma TTS Technical Translation Services GmbH

Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Empfang schriftlich zu rügen. Bei der Versäumung der oben genannten Fristen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, wenn der Auftraggeber die Ware vor einer Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Weiterbearbeitung nicht selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen untersucht und ein TTS etwaige Mängel unverzüglich anzeigt. Sofern sich Mängel zeigen, ist jede Weiterverarbeitung oder Weitergabe der von TTS erbrachten Leistungen zu unterlassen.

Ist die von TTS erbrachte Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so sind diese Mängel vom Auftraggeber schriftlich zu belegen und TTS anzuzeigen. In diesem Fall ist TTS zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, hat der Auftraggeber TTS unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung aufzufordern. Ein Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel durch den Auftraggeber selbst verursacht worden ist, z.B. durch unrichtige bzw. unvollständige Informationen oder fehlerhafte Originaldokumente.

Im Rahmen der verschuldensunabhängigen Schadensersatzansprüche haftet TTS nur, wenn ihr, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit von TTS oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen, haftet TTS nicht. Ansprüche der Auftraggeber auf Beseitigung eines Mangels des Produktes sowie die wegen eines Mangels dem Auftraggeberzustehenden Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz verjähren nach einer Frist von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der von TTS erbrachten Leistungen oder dem Ersatz der Abnahme der Leistungen gemäß Ziffer VII.

IX. Einräumung von Nutzungsrechten

Soweit zwischen TTS und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt TTS dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr gelieferten Arbeiten in gedruckter und elektronischer Form ein.

Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen im schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung der TTS untersagt.

Die TTS haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten Leistung entstehen.

Gehören zu der von TTS erbrachten Leistung Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert TTS für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. TTS liefert gegen Erstattung der hierfür entstehenden Kosten geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

Glossare und Bibliotheken sind Eigentum der TTS. Eine Nutzung der Glossare durch den Auftraggeber ist nur gegen eine zu vereinbarende Vergütung möglich.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass TTS zur Erbringung bestimmter Teilleistungen Subunternehmer einschaltet.

X. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass TTS den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Abnahme durch den Auftraggeber in ihre Referenzliste aufnimmt.

XI. Tätigkeit für Mitbewerber

TTS ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

XII. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die TTS von dem Auftraggeber anlässlich der zu erbringenden Leistung übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von TTS vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Die von TTS erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von TTS.

XIV. Sonstiges

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, Hamburg.

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Hamburg. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht.